

Udo Brozowski
Kanalstraße 1
82362 Weilheim

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Frau Dr. Katarina Barley
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Weilheim, den 08.05.2018

Geltung unseres Grundgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

als politisch interessierter Bürger verfolge ich die Debatten darüber, wie souverän Deutschland innerhalb der EU ist und ob zumindest in manchen Bereichen EU-Recht unser Grundgesetz überlagert. Es gibt in dieser Frage anscheinend keine einheitliche Beurteilung der rechtlichen Situation, was ich für äußerst unbefriedigend halte. Selbst Staatsrechtler beurteilen gewisse EU-Gesetze und Erlasse je nach politischer Orientierung unterschiedlich, was nur bedeuten kann, dass keine klaren und eindeutigen Gesetze und Regelungen geschaffen worden sind.

Hier stellt sich zuerst die wichtige Frage, ob Deutschland es überhaupt zulassen darf, dass bestimmte Artikel des GG durch EU-Recht ersetzt und somit obsolet werden können. Aus meiner Sicht kann darüber - wenn überhaupt - nur der Bundestag entscheiden. Soweit mir bekannt ist, dürfen aber bestimmte Artikel des GG nicht geändert werden. Ferner bin ich der Meinung, dass zu so einem weitreichenden Schritt auch das Deutsche Volk befragt werden muss.

Leider kommt von Seiten der Regierung und auch Ihres Ministeriums keine Klarstellung, ob und wenn ja welche EU-Gesetze Vorrang vor bestimmten Artikeln des GG haben. Damit verbunden ist auch die Frage, wer in der EU überhaupt das Recht hat, in unser GG einzugreifen, ohne das Deutschland damit einverstanden ist.

Meine klare Frage lautet also: Welche Artikel des GG bestehen zwar nach wie vor, sind aber durch EU-Gesetze nicht mehr uneingeschränkt anwendbar und somit obsolet? Für Ihre Antwort darf ich mich jetzt schon herzlich bedanken.

Freundliche Grüße

Udo Brozowski



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
Udo Brozowski
Kanalstraße 1
82362 Weilheim

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Sporrer
REFERAT IVA2
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN 1000 II-46 283/2018

DATUM Berlin, 24. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Brozowski,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Mai 2018, in dem Sie fragen, welche Vorschriften des Grundgesetzes durch Recht der Europäischen Union nicht mehr uneingeschränkt anwendbar seien.

Hierzu darf ich zunächst darauf hinweisen, dass Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) es ausdrücklich zulässt, zur Verwirklichung eines vereinten Europas Hoheitsrechte auf die Europäische Union zu übertragen. Hiervon ist durch verschiedene völkerrechtliche Verträge Gebrauch gemacht worden. Soweit die Europäische Union für Deutschland geltende Richtlinien oder Verordnungen erlässt, beruhen diese auf solcherart übertragenen Hoheitsrechten.

Hinsichtlich des Rangverhältnisses von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union zum nationalen Recht ihrer Mitgliedstaaten gilt, dass sie als Unionsrecht in ihrer Anwendung Vorrang genießen. Dieser Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht ist vom Europäischen Gerichtshof seit seiner Leitentscheidung *Costa/E.N.E.L.* im Jahr 1964 und vom Bundesverfassungsgericht in grundlegenden Entscheidungen anerkannt (BVerfGE 73, 339 ff., „Solange-II“; BVerfG, NJW 1993, 3047 ff., „Maastricht-Urteil“). Der Anwendungsvorrang gilt gegenüber sämtlichem nationalen Recht (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen etc.) und daher grundsätzlich auch gegenüber dem Grundgesetz als Verfassungsrecht. Anwendungsvorrang bedeutet, dass eine nationale Norm nicht angewendet werden darf, soweit sie gegen Unionsrecht verstößt. Das entgegen-

stehende Recht ist aber nicht – wie es bei einem Geltungsvorrang wäre – nichtig, sondern bleibt in Kraft und kann auf Fälle, in denen keine Kollision zum Recht der Europäischen Union besteht, weiter angewendet werden.

Das Bundesverfassungsgericht behält sich jedoch auch im Falle des Anwendungsvorrangs die sog. Identitätskontrolle vor (BVerfGE 123, 267 (354) „Lissabon-Urteil“). Die Identitätskontrolle besagt, dass der Anwendungsvorrang des Unionsrechts seine Grenze in den durch Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3 (GG) für integrationsfest erklärten Grundsätzen der Verfassung findet, also insbesondere im Kerngehalt von Artikel 1 GG und Artikel 20 GG (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015, 2 BvR 2735/14). Zu dieser „Verfassungsidentität“ des Grundgesetzes gehört z. B. in seinen Grundsätzen das Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG).

Insgesamt lässt sich daher sagen, dass kein Artikel des Grundgesetzes „obsolet“ geworden ist. Vielmehr bedarf es stets einer Prüfung im Einzelfall, ob überhaupt eine Kollision zwischen Normen des EU-Rechts einerseits und deutschem Verfassungsrecht andererseits vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Sporrer)

Beglaubigt

Maik Gierke

Arbeitsbeschäftigte



Udo Brozowski
Kanalstraße 1
82362 Weilheim

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Weilheim, den 12.06.2018

Ihr Schreiben vom 24.05.2018
Az: 1000 II-46 283/2018

Sehr geehrter Herr Dr. Sporrer,

für Ihr ausführliches Antwortschreiben bedanke ich mich. Allerdings möchte ich wegen der aktuellen Diskussion bezüglich der Geltung von EU-Recht einige Bemerkungen dazu machen. Wie Sie ja schreiben, hat das Unionsrecht Vorrang vor dem nationalen Recht, also auch gegenüber dem Grundgesetz. Demnach wäre jedes EU-Mitglied eigentlich kein in jeder Hinsicht souveräner Staat mehr. Ich halte es für problematisch, dass immer geprüft werden muss, ob eine Kollision zwischen EU-Recht und nationalem Recht vorliegt.

Aktuell geht es ja um die Zulässigkeit der Grenzöffnung im Jahr 2015 und anhaltend bis jetzt. Die Kanzlerin steht auf dem Standpunkt, dass das EU-Recht für Ihre Entscheidung maßgeblich war und ist. Andere Mitglieder der EU sehen das aber offenbar anders und haben ihre Grenzen geschlossen. Sie berufen sich darauf, dass jedes Land selber entscheiden kann, welche Personen einreisen und bleiben dürfen. Daraus kann man schließen, dass auch die Kanzlerin sich hätte anders verhalten können. Denn nach den Dublin-Regeln hätte man die meisten Migranten an der Grenze abweisen können.

Prof. Thym spricht übrigens auch davon, dass das EU-Recht Vorrang hat und dadurch einige Artikel des GG obsolet geworden sind. Seine langatmigen und komplizierten Begründungen sind allerdings nur schwer zu verstehen und scheinen sich manchmal zu widersprechen.

Andererseits gibt es zwei Gutachten von ehemaligen Verfassungsrichtern, die Herrn Thym's Ansicht nicht teilen und der Meinung sind, dass die Grenzöffnung für **alle** nicht rechtmäßig war. Herr Sarrazin, der zwar kein Jurist ist, dafür aber ein klar und logisch denkender Mensch, teilt ebenfalls nicht die Meinung von Herrn Thym.

Es bleibt festzuhalten, dass die Regelungen und Verordnungen der EU in vielen Fällen nicht einheitlich ausgelegt werden, was nur bedeuten kann, dass nicht professionell gearbeitet wurde. Übrigens möchte ich noch sagen, dass ich natürlich weiß, dass Briefe an eine(n) Minister(in) nicht immer persönlich gelesen und beantwortet werden. Man verwendet dann in der Regel die Floskel "...hat mich gebeten, Ihnen zu antworten", was bei Ihnen fehlt. Bayerische Minister unterschreiben aber in der Regel selber!

Freundliche Grüße

Udo Brozowski